

## Tabellarische Darstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Bebauungsplanverfahren

### **Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 76381/02 –Arbeitstitel: Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf– eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage**

Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 17. März 2021 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 25. März bis zum 06. Mai 2021 durchgeführt. Im Zeitraum der Offenlage sind 8 Stellungnahmen eingegangen. Eine Stellungnahme wurde verspätet nachgereicht.

Nachfolgend werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Entscheidung durch den Rat dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Entscheidung durch den Rat verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
	<b>Öffentlichkeit</b>		
1 1.1	<b><u>Schreiben vom 16.04.2021:</u></b> Keine Akzeptanz für die Pflegevorgaben zur Obstwiese; Wiese als geschützter Landschaftsbestandteil erfasst; fließender Übergang zwischen Bebauung und Obstwiese wünschenswert	teilweise	Die Obstwiese liegt außerhalb des Plangebietes und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Auf die Pflegemaßnahmen des rechtskräftigen Landschaftsplanes wird im Umweltbericht lediglich nachrichtlich verwiesen, diese stehen nicht im Zusammenhang mit dem Planvorhaben Fuchskaule. Die Pflegemaßnahmen ergeben sich aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan. Im Bebauungsplan wird eine Eingrünung des Siedlungsrandes mit einer öffentlichen Grünfläche mit Baumpflanzungen festgesetzt und somit der Übergang zur freien Landschaft gestaltet.
	Obstwiese nicht zusätzlich für geplantes Bauvorhaben heranziehbar; Belastung unbeteiligter Privateigentümer zur Aufbesserung Ökobilanz aufgrund verdichteter Bebauung im Plangebiet; Anzahl PKW-Stellplätze zu gering	Nein	Es handelt sich um ein Missverständnis, dass die Obstwiese für die geplanten Bauvorhaben herangezogen wird (siehe Ausführungen oben). Das städtebauliche Planungskonzept ergibt sich aus der Weiterentwicklung des Siegerentwurfes aus der Mehrfachbeauftragung. Der Bebauungsplan geht mit Grund und Boden sparsam um und weist eine angemessene Verdichtung auf. Pkw-Stellplätze sind in ausreichender Anzahl innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
	Lage Kindergarten in Fläche von Ausgleichsmaßnahme; Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen	Nein	<p>Die geplante Kindertagesstätte liegt noch in einer im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen. Parallel zum Bebauungsplan-Verfahren wird dort eine Änderung des FNP in Wohnbaufläche erfolgen, die letztendlich zu einer Verlagerung der bisherigen Kompensationsfläche nach Wahn-West führt. Dort soll im Gegenzug eine Fläche „Allgemeiner Siedlungsbereich“ aus dem Regionalplan aufgegeben werden.</p> <p>Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Planung inkl. der Fläche für die Kindertagesstätte entsteht, wurde ermittelt und bewertet. Neben Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst werden externe Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Insgesamt betrachtet werden alle Eingriffe, die durch die Planung entstehen, vollständig kompensiert.</p>
2 2.1	<p><b><u>Schreiben vom 02.05.2021:</u></b> Es gingen hierzu mehrere, zum größten Teil gleichlautende Schreiben ein; sie wurden mit 2-1 bis 2-9 anonymisiert; die Inhalte zusammen gestellt</p> <p>Nicht-Berücksichtigung der Einsprüche und Anregungen aus 2014 und 2016</p>	Nein	<p>Die angesprochenen Stellungnahmen wurden 2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Ende 2016, außerhalb der Beteiligungsfristen, vorgebracht.</p> <p>Über die Stellungnahmen aus 2014 hat die Bezirksvertretung Porz im November 2016 entschieden (siehe Anlage 2, lfd. Nr. II); der Stadtentwicklungsausschuss schloss sich diesem Votum im Dezember 2016 an.</p> <p>Die Wertung der Stellungnahme aus 2016 ist ohne politischen Beschluss in das Bebauungsplan-Verfahren eingeflossen. Da inhaltlich ähnliche Themen angesprochen wurden, ist die Auflistung und Einstellung in das Verfahren in Anlage 2, lfd. Nr. III erfolgt. Mit einem Schreiben an den Absender des Schreibens, der im Namen mehrerer Bürger und Bürgerinnen fungierte, erfolgte eine schriftliche Antwort verbunden mit der Bitte, die in der Unterschriftenliste genannten Personen zu informieren.</p>
2.2	Untypisch hohe Mehrfamilienhäuser; direkter Blick der Bewohner der geplanten Mehrfamilienhäuser in Gärten Einfamilienhäuser Georgstraße; eigener Ausblick wird behindert	Nein	In der Örtlichkeit stellt sich das Ortsbild als heterogen dar. Neben Einfamilienhäusern finden sich Mehrfamilienhäuser sowie Baustrukturen, die an eine früher dörflich geprägte Baustruktur mit Haupt- und Nebengebäuden erinnern. Das nun verfolgte städtebauliche Planungskonzept mit der Lage

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p>und der Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern für die „Fuchskaule“ ergibt sich aus der Weiterentwicklung des Siegerentwurfes aus der Mehrfachbeauftragung von 2014. Dieser Entwurf war die Grundlage für den Bebauungsplan. Die geplanten Mehrfamilienhäuser haben durch die dazwischenliegende Verkehrsfläche mit der Verlängerung der Friedrich-Hirsch-Straße und einer Versickerungsfläche mit Baumpflanzungen genügend Abstand zu den südlichen Grundstücksgrenzen der Gebäude Georgstraße. Da auch die Wohnungen in den Mehrfamilienhäusern mit ihren Balkonen nach Süden orientiert sein werden, reduziert sich der befürchtete Einblick in die Gärten Georgstraße auf ein geringes Maß. Aufgrund der Entfernungen zu den Grundstücksgrenzen bzw. zur Bestandsbebauung an sich, ist eine unübliche Einschränkung der Nutzung der Gärten, Terrassen, Wohn- und Schlafräume nicht zu erkennen.</p>
2.3	Befürchtung von Schattenwurf und Wertverlust der eigenen Häuser	Nein	<p>Von einer erheblichen Verschattung ist aufgrund des vorliegenden Abstandes (s.o.) nicht auszugehen.</p>
2.4	Vorschlag Tausch Mehrfamilienhäusern mit Kita; Vorstellungen wurden übertragen in einen Plan; Vorteile: Kindertagesstätte besser erreichbar, harmonische Einfügung in Bestandsbebauung, Schallschutz durch Mehrfamilienhäuser am Rand, Ausblick bleibt erhalten	Nein	<p>Eine Verlegung der Mehrfamilienhäuser an den Rand des Plangebietes widerspricht der politisch verfolgten und beschlossenen Entwurfsidee, die Gebäudehöhen und –dichten zum Siedlungsrand zu verringern. Eine schallabriegelnde Wirkung würde sich nur bei einer durchgängigen und geschlossenen Bebauung einstellen. Der Siedlungsrand soll jedoch nicht als massive Kante in Erscheinung treten.</p> <p>Der gefundene Standort der Kindertagesstätte wurde aus mehreren Alternativen sowie unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte ausgewählt und wurde mit dem Fachamt abgestimmt. Am Standort sind Stellplätze für die Eltern vorgesehen. Im ersten Teil der Planstraße 4 können öffentliche Parkplätze, sehr nahe der Kindertagesstätte, genutzt werden. Der Standort der Kindertagesstätte ist mit der Umgebung gut vernetzt und Eltern können ihre Kinder fußläufig oder mit dem Rad über entsprechende Wege bringen.</p>
2.5	Verkehrstechnische Anbindung über nur eine Ringstraße; zweite Ausfahrtmöglichkeit entlastet Verteilung auf Frankfurter Straße; zusätzliche Lärmbelastung	Nein	<p>Die neue Anbindung des Baugebietes erfolgt aus verkehrsplanerischen Gründen über eine Verlängerung der Friedrich-Hirsch-Straße. Die Straße „Fuchskaule“ weist keine ausreichende Breite und damit entsprechende Leistungsfähigkeit auf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
	<p>tung für Anwohner Georgstraße von weiterem Verkehrslärm über den Flughafen und die ICE-Strecke hinaus</p>		<p>Die zu erwartenden Verkehre, die durch die Bebauung des Plangebietes verursacht werden, wurden über eine Verkehrsuntersuchung ermittelt. Darauf aufbauend ergab die schalltechnische Untersuchung, dass die durch den Neubau der Planstraße verursachten zunehmenden Verkehrsimmissionen an den angrenzenden Wohnbebauungen größer als 3 dB(A) und damit als wesentlich einzustufen sind. Die verursachten Immissionen liegen jedoch unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, sodass durch den Straßenbau kein Bestandsgebäude im Anspruchsbereich für Lärmschutzmaßnahmen gemäß 16. BImSchV liegt.</p> <p>Die Vorbelastung der Anwohner und Anwohnerinnen Georgstraße durch den vorhandenen Flugverkehr und den Bahnverkehr wurden im Gutachten nicht untersucht.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung hat u.a. den Verkehrsfluss auf der Frankfurter Straße betrachtet. Im Ergebnis wird ein Umbau des Knotenpunktes Frankfurter Straße/ Kaiserstraße/ Waldstraße in Kombination mit einer Signalisierung des Knotens Frankfurter Straße/Fauststraße als Zwischenlösung empfohlen. Der anvisierte Ausbau der BAB A 59 soll zu einem späteren Zeitpunkt Entlastungen bringen. Der Umbau der Knotenpunkte ist Teil des Erschließungsvertrages, den die Stadt mit der Vorhabenträgerin des Bebauungsplanes schließt.</p>
2.6	<p>Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten (WE); erste Planungen gingen von 120 bis 150 WE aus.</p>	Nein	<p>Die ursprüngliche Zahl mit 80 WE stammt aus dem Wohnungsbauprogramm 2015 und gab einen Durchschnittswert wieder. Der Stadtentwicklungsausschuss hat zur Einleitung des Bebauungsplan-Verfahrens sowohl eine Verdichtung als auch ein größeres Plangebiet beschlossen. Die Zahl der WE betrug 190 und wurde im Flyer zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in 2014 genannt. Nach der Überarbeitung des Siegerentwurfes aus der Mehrfachbeauftragung waren es dann 209 WE im Jahr 2015, durch das spätere Einfügen von Mehrgenerationenhäuser werden es 222 WE sein.</p>
2.7	<p>Vorschlag Termin für Gedankenaustausch</p>	Nein	<p>Der ausgearbeitete Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage basiert auf den bisher gefassten politischen Beschlüssen. In der Offenlage kann der aktuelle Planungsstand eingesehen und eine Stellungnahme dazu abgegeben</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			werden. Ein weiterer Termin zum Meinungsaustausch über diese Stellungnahme ist im Verfahrensablauf nicht mehr vorgesehen. Auf Initiative der Bezirksbürgermeisterin fand jedoch ein Gespräch statt, in dem die Planinhalte ausführlich erläutert wurden.
3 3.1	<b>Schreiben vom 05.05.2021:</b> Weitere Überlastung der Frankfurter Straße durch Anbindung Plangebiet	Nein	Siehe Ausführungen zur Verkehrsuntersuchung unter Ziffer 2.5
3.2	neues Baugebiet verschlimmert Mangel an Schulplätzen in der Nähe; vor Bau neuer Wohneinheiten, zuerst Infrastruktur schaffen, vor neue Wohneinheiten, Infrastruktur zur Verfügung stellen	Nein	Die nicht zufrieden stellende Schulsituation ist bekannt. Abhilfe schaffen kann nur die zügige Umsetzung von geplanten Schulbaumaßnahmen in Porz, die in einer priorisierenden Schulbaumaßnahmenliste aufgenommen sind. Im benachbarten Urbach soll die KGS Kupfergasse auf 6 Züge erweitert werden. In Elsdorf selbst gibt es bisher keine Grundschule. Mit der Berücksichtigung von weiteren Neubauvorhaben in der Umgebung soll jedoch der Standort einer zweizügigen Grundschule im Plangebiet „Friedensstraße –Ostteil“ planungsrechtlich gesichert werden. Für den kurzfristigen Bedarf der Schüler und Schülerinnen aus dem Baugebiet „Fuchskaule“ müssen diese auf Grundschulen in benachbarten Stadtteilen ausweichen.
3.3	Veräußerung von Grundstücken an Bauträger benachteiligt Porzer; Schwächung lokaler Wirtschaft, da Bauträger nicht mit lokalen Bauunternehmern und Handwerkern arbeiten	Nein	Im Jahr 2013 ist die Vorhabenträgerin auf die Stadt mit dem Wunsch zugekommen, an der Fuchskaule Wohnungsbau zu errichten. Die Fläche selbst war bereits im Wohnungsbauprogramm 2015 zur Entwicklung vorgesehen. Die Grundstücke waren zu diesem Zeitpunkt zum größten Teil in privatem Eigentum und nur mit einem eher marginalen Teil von 6% im städtischen Eigentum. Dass Planungsrecht fordert für eine mögliche Bebauung die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Kosten hierfür hat die Vorhabenträgerin auf eigenes Risiko übernommen. Sie ist ein in Köln ansässiges Unternehmen, wird die Vorhaben erstellen und so zeitnah einen Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot in Köln leisten. Ob bei einer Einzelvermarktung der Grundstücke überwiegend lokale Handwerker oder Bauunternehmer zum Zuge gekommen wären, lässt sich nicht beantworten.
3.4	Kritik an Wandel von Landschaftsschutzgebiet zu Baugebiet	Nein	Der rechtskräftige Landschaftsplan weist das Plangebiet noch als Landschaftsschutzgebiet aus. In Teilbereichen ist die Schutzfestsetzung als

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p>Entwicklungsziel 8 erfolgt. Das bedeutet, eine Erhaltung der Schutzgebiete bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sobald im Flächennutzungsplan widersprechende Darstellungen erfolgen, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.</p> <p>Ein Großteil des Plangebietes „Fuchskaule“ ist heute schon als Wohnbaufläche dargestellt, für einen kleinen Teil im Nordwesten wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine FNP-Änderung betrieben. Es ist beabsichtigt, überall im Plangebiet Wohnbauflächen darzustellen.</p>
3.5	Immer dichtere Bebauung lässt neue soziale Brennpunkte entstehen	Nein	Das städtebauliche Planungskonzept wurde über ein qualitätssicherndes Verfahren mit einer Mehrfachbeauftragung von einer Jury prämiert. Die vorgesehene Bebauung weist unterschiedliche Wohnformen und Dichten auf. Dadurch wird eine Vielfalt an Wohnraum geschaffen, die den jeweiligen Bedürfnissen der künftigen Bewohner gerecht wird. Diese unterschiedlichen, städtebaulich gewollten Strukturen lassen die Entstehung eines lebendigen Quartiers erwarten.
4 4.1	<b>Schreiben vom 05.05.2021:</b> Bitte, die unter Ziffer 2 genannten Themen zu berücksichtigen	Nein	Siehe Ausführungen unter Ziffer 2
4.2	Deutliche Erhöhung KFZ-Verkehr für bisherige Anwohner nicht hinnehmbar; Ringstraße muss um weitere Ausfahrt ergänzt werden; Behinderung von Feuerwehr- und Rettungseinsätze bei nur einer Zufahrt	Nein	Zur gewählten Verkehrsanbindung siehe Ziffer 2.5; Das Erschließungssystem wurde mit der Feuerwehr abgestimmt.
4.3	Frage nach Aufstellung von Unterflur-Müllsammelbehältern	Nein	Ein Unterflursystem ist im Plangebiet nicht vorgesehen und auch von den AWB nicht vorgeschlagen worden. Im öffentlichen Straßenraum sind unterirdisch Kabel und Kanäle untergebracht, die privaten Flächen vor den Gebäuden eignen sich aufgrund der Standortvoraussetzungen für Unterflurbehälter nicht. Konventionelle Müll-Sammelbehälter sind daher hausweise angeordnet.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
Behörden und Träger öffentlicher Belange			
5	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, vom 08.04.2021: Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	-----
6 6.1	Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 22.04.2021: Bestand und Betrieb vorhandener Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Ja	Dem Schreiben war keine weitergehende Mitteilung zur Lage, Ausdehnung bzw. Art der Betroffenheit beigefügt. Es sind keine Telekommunikationslinien innerhalb der künftigen Baugebietsflächen bekannt. Momentan besteht das Plangebiet weitgehend aus landwirtschaftlich genutzter Fläche.
6.2	Wenn Ausbaupläne mit Erläuterung zum Plangebiet vorliegen, können über Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung Angaben gemacht werden.	Ja	Es handelt sich hier wahrscheinlich um ein Missverständnis. Im Vorfeld wurde die Telekom im Rahmen der Erschließungsplanung eingebunden, die Ausführungsplanung liegt der Telekom vor. Darauf basierend hat die Telekom bereits einer Planungsvereinbarung zugestimmt.
6.3	Für Versorgung durch Telekom ist Verlegung neuer Leitungen erforderlich. Trassen mit einer Leitungszone von 0,50 m sind vorzusehen. "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" ist zu beachten. Aus wirtschaftlichen Gründen sollen Vorteile einer koordinierten Erschließung genutzt werden.	Ja	Siehe Ziffer 6.2
6.4	Für Ausbau des Telekommunikationsnetzes muss ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich sein. Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen sind so früh wie möglich mitzuteilen.	Ja	Siehe Ziffer 6.2
7 7.1	Stadtwerke Köln, vom 05.05.2021: Für: RheinEnergie/ Rheinische NETZGesellschaft mbH Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	-----
7.2	Für: Kölner Verkehrs-Betriebe AG Vorhandene ÖPNV-Erschließung reicht bei der geplanten Erweiterung der Wohneinheiten künftig nicht	Nein	Wertung der Fachdienststelle: Das Plangebiet gilt grundsätzlich als erschlossen; die Verbindungshäufigkeit wird nur als „akzeptabel“ bewertet. Es wird in Aussicht gestellt, dass im

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
	mehr aus; Anpassung des ÖPNV-Angebotes erforderlich; beim Arbeitskreis Nahverkehrsplan im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung ist eine offizielle Stellungnahme einzuholen.		Rahmen der Busnetzbetrachtung Verbesserungsmöglichkeiten überprüft werden. Im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan wurden im Kapitel „Handlungsfeld Personenverkehr“ Maßnahmen, wie eine verbesserte Linienführung und Taktverdichtung, benannt. Diese Maßnahmen werden zu gegebener Zeit in Abstimmung mit der KVB geprüft und im Bedarfsfall zu einem künftigen Fahrplanwechsel den politischen Gremien zur Umsetzung vorgeschlagen. Es besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf.
8 8.1	<u>Industrie- und Handelskammer zu Köln, vom 06.05.2021:</u> Bedenken bezüglich der heranrückenden Wohnbebauung an die gewerblich/ industrielle Nutzung sind nicht ausgeräumt und werden aufrechterhalten.	Nein	Das betroffene gewerblich/ industrielle Unternehmen erfordert nach dem Abstanderlass Nordrhein Westfalen einen Abstand von 500 m zu schutzbedürftigen Nutzungen. Das Betriebsgelände ist deutlich mehr vom Plangebiet entfernt; dementsprechend wird diese Vorgabe eingehalten. Selbst die näher liegende Bestandsbebauung Hasenkaul/ Gilsonstraße hält die Entfernung gut ein. Die Vorhaben im Plangebiet Fuchskaule bereiten insofern kein Heranrücken von Wohnbebauung/ Kindertagesstätte an die gewerblich/ industrielle Nutzung vor und schränken auch nicht den bestehenden Unternehmensstandort ein. Sollte der Betrieb sich erweitern wollen, müsste von ihm ein Genehmigungsverfahren durchlaufen werden, welches die dann vorhandenen Bestände berücksichtigt. Die geltenden Genehmigungen für den Betrieb wurden berücksichtigt.
8.2	Vermutungen aus der Offenlagebegründung, aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der Nähe bestehender Wohnnutzung werden die Richtwerte der TA Lärm eingehalten sowie im Umkehrschluss, die gewerblich/ industrielle Nutzung durch das neue Plangebiet nicht beeinträchtigt werden, überzeugen nicht.		Die „Vermutungen“ in der Offenlagebegründung stammen aus der schalltechnischen Untersuchung zu Lärmemissionen und –immmissionen im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens; das Gutachten wurde mit dem Fachamt abgestimmt. Der Gutachter geht insgesamt davon aus, dass hinsichtlich der Anforderungen an den Lärmimmissionsschutz die bestehenden gewerblich/ industriellen Nutzungen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.
	Nachträglich nach Ende Offenlage		
9 9.1	<u>Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionschutz), vom 11.05.2021:</u>		



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Entscheidung durch den Rat</b>	<b>Begründung</b>
	In schalltechnischer Untersuchung wird gewerblich/ Industrielle Untersuchung berücksichtigt, aber nicht eine Erdgasverdichterstation. Möglicherweise sind weitere gewerbliche Nutzungen zu beachten.	ja	Für das neue Wohngebiet an der Fuchskaule kann sicher davon ausgegangen werden, dass die Erdgasverdichterstation keine Auswirkungen hat, da bereits für die näher liegende Bestandsbebauung aufgrund deren Entfernung zur Station die entsprechenden Werte eingehalten werden. Die schalltechnische Untersuchung wurde in Bezug auf die zu berücksichtigen Bestandsnutzungen mit dem Fachamt bzw. der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt.
9.2	Prüfung des in schalltechnischer Stellungnahme genannten Abstandes von "ca. 320 m" zwischen dem gewerblich/industriellen Betrieb und der Bebauung "Hasenkaul"		Der Abstand ist nicht richtig und wird durch den Wert von ca. 590 m ersetzt. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine andere Bewertung.
9.3	Prüfung/ Vereinheitlichung der Ausführungen zur Berücksichtigung des Gewerbelärms bei Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels; Hinweis auf DIN 4109-2 Nr. 4.4.5.6 Abs. 1		Der Gutachter hat überprüft, dass die Ausführungen den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen.